

RATGEBER

Welcher Vertrag ist der richtige?



Urs N. Kaufmann,
alv-Sekretär.

Unsicherheiten in Bezug auf Anstellungsverträge sind immer noch verbreitet. Einerseits schliessen Schulbehörden befristete Verträge ab, wo ohne Weiteres auch unbefristete Verträge möglich wären, andererseits werden viel zu viele Rahmenverträge abgeschlossen.

Goldene Regeln für den Abschluss eines Anstellungsvertrages:

Ein Vertrag stellt ein verhandelbares Papier dar. Der Lehrperson steht das Recht zu, von der Schulpflege oder Kreisschulpflege (Anstellungsbehörde) ein Vertragsverhandlungsgespräch zu verlangen. Der Vertragsabschluss geschieht im gegenseitigen Einvernehmen, ist also keine einseitige Verfügung. Er wird von der Anstellungsbehörde und der Lehrperson unterzeichnet. In der Regel wird der Anstellungsvertrag unbefristet ausgestellt. Befristete Verträge müssen begründet sein. In der Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen VALL sind die möglichen drei Gründe in Artikel § 12 genannt:

- a) bei Stellvertretungen;
- b) bei fehlender oder ungenügender Qualifikation für die Lehrtätigkeit;
- c) die Stelle ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nur noch für ein Jahr gesichert.

In aller Regel wird der Vertrag für eine fixe Wochenstundenzahl beziehungsweise für einen festen Anstellungsprozentsatz abgeschlossen.

Der Rahmenvertrag ist nur für Funktionen gedacht, die während des Semesters oder von Semester zu Semester von stark schwankenden Unterrichtsverpflichtungen beeinflusst werden. Es wird dringend abgeraten, unbedacht für Rahmenverträge das Einverständnis zu geben. Mit dem Rahmenvertrag erklärt sich die Lehrperson im Voraus bereit, auch unter dem Jahr im Rahmen des Vertrages mehr oder weniger zu unterrichten. Das heisst, die Schulleitung einerseits kann das Pensum jederzeit auf die untere Zahl der Rahmenvereinbarung reduzieren, andererseits muss die Lehrperson bis zur oberen Zahl zur Verfügung stehen. Im Normalfall ist das Pensum für das ganze Schuljahr fest, weshalb es keines Rahmenvertrages bedarf.

Den Pensenschwankungen von Jahr zu Jahr wird entweder mit Vertragsänderungen, welche im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit vorgenommen werden können, begegnet oder ohne Vertragsänderung gemäss Artikel § 35, Absatz 2, VALL, mit dem Pensenausgleich innerhalb von vier Jahren gelöst.

Im Anstellungsvertrag können auch spezielle Vereinbarungen getroffen werden, beispielsweise wenn eine Teilzeitlehrperson an einem bestimmten Tag für die Schule nicht zur Verfügung steht, weil sie eine Zweitanstellung oder eine andere feste Verpflichtung hat.

Ausführliche Informationen zu den Anstellungsverträgen sind in den Ratgeberartikeln Nummer 9 (Verträge), 29 (Befristeter Vertrag) und 34 (Rahmenvertrag) zu finden. Diese Ratgeberartikel sind auf der Homepage www.alv-ag.ch unter Dienstleistungen → Ratgeber abrufbar. Für die Schulleitungen hat das BKS auf dem virtuellen Schulbüro ein Merkblatt aufgeschaltet.

Urs N. Kaufmann, alv-Sekretär

